

## § 068 SGB VIII

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf [Sozialdaten](#) nur verarbeiten, soweit dies zur [Erfüllung](#) seiner Aufgaben [erforderlich](#) ist. Die Nutzung dieser [Sozialdaten](#) zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. Die Informationspflichten nach [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#))) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen [Person](#) vereinbar ist und
2. nicht die [Erfüllung](#) der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.

(2) § 84 SGB X (des Zehnten Buches) gilt entsprechend.

(3) Das Recht auf Auskunft der [betroffenen Person](#) gemäß [Art. 15 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) besteht nicht, soweit die [betroffene Person](#) nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Einer [Person](#), die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten [Daten](#), solange der junge [Mensch](#) minderjährig ist, der Elternteil antragsberechtigt ist und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist.

(4) [Personen](#) oder Stellen, an die [Sozialdaten](#) übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern und nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt übermittelt worden sind.